

## **Anhang IV - Besondere Anforderungen für tierische Produkte**

### **A. Allgemeine Anforderungen**

#### **I. Betriebsbeschreibung**

Die Betriebsbeschreibung liegt vor und ist aktuell. Die Zertifizierungsstelle wird zeitnah über wesentliche Änderungen, welche die Zertifizierung betreffen, informiert.

#### **II. Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm**

Es liegt ein aktuelles Organigramm vor, das:

- die Betriebsstruktur beschreibt,
- Verantwortlichkeiten und Stellvertreterregelung aufzeigt.

#### **III. Risikomanagement**

##### **1. Gefahrenanalyse**

Es liegt eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten betriebsindividuellen Abläufe und Prozesse inkl. einer Bewertung der Risiken für eine Kennzeichnung vor. Die Gefahrenanalyse beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Eintrag über kennzeichnungspflichtige Futtermittel
- Eintrag über selbst angebaute Futtermittel
- Verschleppungen und Vermischungen durch Dritte
- Verschleppungen im eigenen Betrieb (z.B. über Gerätschaften, Personal)
- Überbetriebliche Nutzung von Maschinen/Anlagen; externe Dienstleister

##### **2. Risikomanagement**

Auf Grundlage dieser Identifizierung der verschiedenen Eintrags- und Verunreinigungsquellen sind detaillierte, betriebsindividuelle Maßnahmen festgelegt, welche die zukünftige Verunreinigung und Verschleppung durch bzw. von GVO-deklarationspflichtigen Futtermitteln ausschließen.

Diese einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte:

- sind in einem gesonderten Nachweis über entsprechende logistische Maßnahmen (z.B. räumliche und zeitliche Trennung) dokumentiert,
- werden entsprechend umgesetzt und
- werden im Rahmen der Eigenkontrolle auf Wirksamkeit überprüft.

#### **IV. Überbetriebliche Nutzung von Maschinen/Anlagen - externe Dienstleister**

Werden:

- Maschinen/Anlagen zum Futteranbau, der Futteraufbereitung oder -herstellung zusammen mit anderen landwirtschaftlichen Unternehmen genutzt und/oder
- Tätigkeiten an externe Dienstleister vergeben,

ist dies im Risikomanagement des Unternehmens betrachtet und es sind ggf. entsprechende Verfahrensschritte und Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verschleppungen festgelegt. Sind Maßnahmen für die Einhaltung der Anforderungen durch gemeinsame Maschinennutzung bzw. beauftragte Unternehmen notwendig, so ist mit diesen eine entsprechende Vereinbarung zur Einhaltung getroffen. Werden zertifizierungspflichtige Tätigkeiten an externe Dienstleister ausgelagert, erfolgt eine Auditierung bzw. Zertifizierung des Dienstleisters.

#### **V. Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Produkten und Tieren (KO)**

Es liegt ein wirksames und dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Produkten und Tieren bzw. positiven Analyseergebnissen oder anderen Erkenntnissen bzgl. der nicht gesicherten Konformität mit den Anforderungen vor.

Dieses beinhaltet mindestens:

- die Kennzeichnung betroffener Futtermittel, Produkte und Tiere
- die Information von Kunden/Abnehmern und Lieferanten
- die Fehlerbehandlung
- die Einleitung, Überwachung, Auswertung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen
- die Sperrung und Freigabe von Futtermitteln, Produkten und Tieren
- die Dokumentation und Auswertung von Vorfällen

Die Verantwortlichkeiten im Verfahren sind festgelegt. Bei positiven Analyse-ergebnissen von nicht gekennzeichneten Futtermitteln, die jedoch eindeutig kennzeichnungspflichtig sind, werden nach Bekanntwerden der fehlerhaften Kennzeichnung Reste des Futtermittels unverzüglich ausgetauscht oder außerhalb der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung verwendet. Liegt durch fehlerhaft gekennzeichnetes Futter ein schwerwiegender Verstoß gegen die „Ohne Gentechnik“-Produktion vor, beginnt die Mindestfütterungsfrist der betroffenen Tiere – ggf. auch sachgerecht verkürzt – von neuem.

#### **VI. Rückverfolgbarkeit (KO)**

Das eingeführte/installierte Rückverfolgbarkeitssystem stellt sicher, dass:

- alle im Betrieb vorhandenen Futtermittel und Produkte und Tiere, die mit der Kennzeichnung in Zusammenhang stehen, jederzeit eindeutig identifiziert werden können.
- innerhalb von einem Arbeitstag der Warenfluss der zu kennzeichnenden Produkte und Tiere zurückverfolgt sowie Mengenaufstellungen und Auswertungen erstellt werden können, die Rückschlüsse über Warenflüsse und deren Plausibilität zulassen.

## **VII. Reklamationsmanagement**

Es ist ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen im Zusammenhang mit den Anforderungen eingeführt. Die Beanstandungen und Reklamationen werden in geeigneter Weise ausgewertet. Für berechnigte Beanstandungen und Reklamationen werden Korrekturmaßnahmen (inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Fristen) eingeleitet. Landwirtschaftliche Betriebe, die in eine Gruppertzifizierung eingebunden sind, informieren bei Beanstandungen und Reklamationen den Gruppenorganisator und stimmen Korrekturmaßnahmen mit diesem ab.

## **VIII. Krisenmanagement (KO)**

Im Ereignisfall informiert das landwirtschaftliche Unternehmen die zuständige Zertifizierungsstelle. Weitere Maßnahmen werden mit dieser bzw. diesem abgestimmt. Es liegt ein aktuelles und dokumentiertes Verfahren für das Management von möglichen Ereignisfällen, die zu einer Krise führen können, vor. Dazu zählen insbesondere Ereignisfälle, die Einfluss auf die Produktqualität und -rechtmäßigkeit von Rohstoffen/Produkten haben. Dieses Verfahren inkl. Notfallplan ist implementiert und umfasst mindestens:

- den Ablauf im Ereignisfall
- die Benennung von Verantwortlichen inkl. Stellvertreterregelungen
- Erreichbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten)
- eine Notrufnummernliste
- Regelung zur umgehenden Informierung der VLOG-Geschäftsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt sowie des Zertifizierers und betroffener Kunden und Geschäftspartner

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die in eine Gruppertzifizierung eingebunden sind, übernimmt der Gruppenorganisator das Krisenmanagement. Im Ereignisfall informiert der Betrieb seinen Gruppenorganisator und stimmt das weitere Vorgehen mit diesem ab.

## **IX. Korrekturmaßnahmen**

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits oder des Reklamationsmanagements nicht-konforme Futtermittel, Produkte oder Tiere identifiziert und/oder Abweichungen von den Anforderungen festgestellt, ergreift und dokumentiert das Unternehmen Korrekturmaßnahmen. Die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird überwacht und deren Wirksamkeit in einem angemessenen Zeitraum überprüft. Beides wird dokumentiert.

## **X. Dokumentation und Aufbewahrungsfrist**

Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Eine nachträgliche Manipulation ist ausgeschlossen. Alle Dokumente im Zusammenhang mit der „Ohne Gentechnik“/„VLOG“-Produktion werden, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, mindestens für den folgenden Zeitraum aufbewahrt: 5 Jahre.

## **XI. Schulung der Mitarbeiter**

Alle Mitarbeiter, die in Bereiche eingebunden sind, welche für die VLOG-Zertifizierung relevant sind, werden vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend mindestens einmal pro Kalenderjahr bzgl. der Anforderungen und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult. Diese Schulungen/Unterweisungen sind hinsichtlich deren Inhalte und Teilnehmer sowie des Schulungsdatums, Schulungsortes und der Referenten dokumentiert.

## **XII. Eigenkontrolle**

Pro Kalenderjahr findet eine interne Eigenkontrolle statt, in deren Rahmen die Betriebsbeschreibung kontrolliert und bezüglich Änderungen aktualisiert wird. Die Überprüfung und deren Ergebnisse werden dokumentiert.

## **B. Spezifische Anforderungen für Tierische Produktion**

### **I. Tierbestandsübersicht**

Alle im Unternehmen gehaltenen Tierarten bzw. Tierkategorien für die Lebensmittelproduktion sind in einer aktuellen Tierbestandsübersicht erfasst. In dieser ist festgelegt, ob die Tiere konform gefüttert werden oder nicht.

### **II. Risikobehaftete Futtermittel**

Für die Stufe Landwirtschaft werden folgende Futtermittel als risikobehaftet eingestuft:

1. Einzelfuttermittel der Pflanzenspezies Soja, Raps, Mais, Zuckerrübe, Baumwolle, außer:
  - Futtermittel dieser Pflanzenspezies, die nach VLOG-Standard oder nach einem vom VLOG als gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert sind und/oder
  - Futtermittel dieser Pflanzenspezies, die direkt von einem Erzeuger aus einem Anbauland stammen, in dem der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen untersagt ist und die Futtermittel weder von Dritten verarbeitet noch von einem gewerblichen Spediteur transportiert wurden
2. Mischfuttermittel, die aus einem oder mehreren der unter B.II.1 genannten Einzelfuttermittel hergestellt wurden, außer:
  - Mischfuttermittel, die nach VLOG-Standard oder einem vom VLOG als gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert sind.

### **III. Futtermittelbestellung**

Nicht-zertifizierte risikobehaftete Futtermittel für die „Ohne Gentechnik“-Produktion werden schriftlich unter Nennung folgender Aspekte bestellt:

- Tierart/Tierkategorie
- Futtermittelart/-bezeichnung

- Hinweis auf kennzeichnungsfreie Futtermittelqualität bzw. Verwendung zur Herstellung von gekennzeichneten Lebensmitteln

Alternativ zur schriftlichen Futtermittelbestellung liegt für die „VLOG“-Produktion-relevanten Futtermittel:

- eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten vor, dass die gelieferten Futtermittel kennzeichnungsfrei und zur Herstellung von "ohne Gentechnik"/ „VLOG“-gekennzeichneten Lebensmitteln geeignet sind
- oder eine Zusatzbestätigung des Futtermittellieferanten auf dem Liefer-/Warenbegleitpapieren mit folgendem Wortlaut vor:

*„Die folgenden Futtermittel sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig: ...“*

#### **IV. Futtermittelliste**

In der Betriebsbeschreibung wird eine aktuelle Futtermittelliste aufgeführt. Darin sind alle im Unternehmen eingesetzten Futtermittel, deren Herkunft sowie deren Verwendungszweck (Tierart/Tierkategorie) angegeben.

#### **V. Futterrationen**

Für alle Tierarten und Tierkategorien der „Ohne Gentechnik“-Produktion sind die Futterrationen aktuell in der Betriebsbeschreibung dokumentiert. Dabei sind Unterschiede bzgl. Lebensphasen oder Jahreszeit berücksichtigt.

#### **VI. Wareneingangskontrolle von Futtermitteln (KO)**

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass nur kennzeichnungsfreie Futtermittel für die Produktion verwendet werden.

#### **Wareneingangskontrolle von losen VLOG-zertifizierten Futtermitteln:**

- Die Warenbegleitpapiere werden auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ kontrolliert. Unvollständige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten reklamiert.
- Die VLOG-Zertifizierung des Futtermittelproduzenten bzw. Futtermittellieferanten wird regelmäßig mindestens 1x im Kalenderjahr geprüft.

#### **Wareneingangskontrolle von gesackten VLOG-zertifizierten Futtermitteln:**

- Die Säcke werden auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ kontrolliert.
- Die VLOG-Zertifizierung des Futtermittelproduzenten bzw. Futtermittellieferanten wird regelmäßig mindestens 1x je Kalenderjahr geprüft.

**Wareneingangskontrolle von nicht VLOG-zertifizierten Futtermitteln:**

- Die Abwesenheit einer Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 auf den Futtermittletiketten bzw. Warenbegleitpapieren wird kontrolliert.

Alle Warenbegleitpapiere von zugekauften Futtermitteln werden auf Vollständigkeit der Angaben kontrolliert und chronologisch abgelegt.

**VII. Einhaltung der Mindestfütterungsfrist (KO)**

Vor der Kennzeichnung von tierischen Lebensmitteln (Fleisch, Milch, Eier) mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel wird eine ausschließliche „ohne Gentechnik“-konforme Fütterung für die je Tierart und Verwendungszweck definierte Mindestfütterungsfrist gemäß nachfolgender Tabelle eingehalten. Das Verfahren zur Einhaltung der Mindestfütterungsfristen ist beschrieben.

<b>Tierart</b>	<b>Zeitraum</b>
Equiden und Rinder (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
Kleine Wiederkäuer	sechs Monate
Schweine	vier Monate
milchproduzierende Tiere	drei Monate
Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war <sup>1</sup>	zehn Wochen
Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen
Andere Tierarten/Tierkategorien	von Geburt/Schlüpfen an

**Tabelle 1: Mindestfütterungsfrist gemäß EGGenTDurchfG**

Die Sicherstellung dieser Mindestfütterungsfristen im eigenen Betrieb wird über die Futtermittelliste und Futtermittelbegleitpapiere/Anbauaufzeichnungen nachgewiesen. Wird ein Tier in oder nach Ablauf der Mindestfütterungsfrist mit einem kennzeichnungspflichtigen Futtermittel gefüttert, beginnt die Mindestfütterungsfrist für dieses Tier von neuem.

---

<sup>1</sup> Die Fütterungsfrist für Geflügel für die Fleischerzeugung in der obigen Tabelle ist gleichbedeutend mit einer pauschalen Frist von zehn Wochen vor der Schlachtung ohne Einbeziehung der ersten drei Lebenstage.

**Tierzukauf**

Für den Zukauf von Tieren werden die folgenden in der Tabelle aufgeführten Anforderungen eingehalten:

	Kriterium	Anforderung bzw. erforderlicher Nachweis
„ohne Gentechnik“ -konformer Fütterungszeitraum vom Vorbesitzer soll angerechnet werden	Vorbesitzer ist VLOG-zertifiziert	<ul style="list-style-type: none"> <li>es liegt eine schriftliche Bestätigung inkl. Datum vor, ab dem die Tiere nachweislich durchgängig bis zum Verkauf „ohne Gentechnik“-konform gefüttert wurden <u>und</u></li> <li>die VLOG-Zertifizierung (oder als gleich-wertig anerkannte Zertifizierung) des Vorbesitzers wird regelmäßig, jedoch mindestens 1x im Kalenderjahr geprüft</li> </ul>
	Vorbesitzer ist <u>nicht</u> VLOG-zertifiziert	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Aufzüchter ist nicht zertifizierungs-pflichtig und</li> <li>es liegt eine schriftliche Bestätigung des Vorbesitzers vor</li> </ul>
		<p>Nur relevant für Ferkelaufzüchter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufzuchtbetrieb ist beim VLOG registriert</li> <li>die Registrierung des Aufzuchtbetriebs wird regelmäßig, jedoch mindestens 1x im Kalenderjahr geprüft</li> </ul>
„ohne Gentechnik“ - konformer Fütterungszeitraum vom Vorbesitzer soll <u>nicht</u> angerechnet werden	Vorbesitzer ist VLOG-zertifiziert oder nicht VLOG-zertifiziert	Die komplette Mindestfütterungsfrist wird auf dem zukaufenden VLOG-Betrieb gewährleistet

Tabelle 2: Kriterien und Anforderungen für den Zukauf von Tieren

**VIII. Trennung der Warenströme / Ausschluss der Verschleppungen von GVO-Futtermitteln, Vermischung und Vertauschung (KO)**

**1. Fütterungsumstellung:**

In jedem Fall sind zu Beginn der Fütterungsumstellung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen und Vermischungen mit GVO erforderlich, die alle Gerätschaften, Lagerstätten, Anlagen, Mischanlagen, Transportmittel etc. einschließt, die mit den Futtermitteln in Berührung kommen.

## **2. Futtermittel unterschiedlicher Qualitäten:**

Sind im Unternehmen (zeitweilig) kennzeichnungspflichtige Futtermittel vorhanden, sind die folgenden Anforderungen eingehalten:

- Bei derselben Tierkategorie erfolgt im landwirtschaftlichen Unternehmen keine konventionelle Produktion mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln parallel zur „Ohne Gentechnik“-Produktion.
- Zulässige Ausnahme: Die unterschiedlichen Produktionen finden jeweils auf vollständig getrennten Betriebseinheiten statt, bei denen auch die Futtermittel vollständig getrennt gelagert und gehandhabt werden.
- Die festgelegten betriebsindividuellen Maßnahmen stellen nachvollziehbar sicher, dass zu keinem Zeitpunkt kennzeichnungspflichtige Futtermittel, in den Warenfluss der Futtermittel gelangen können, die zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln gedacht sind.
- Die Warenflüsse sind räumlich und/oder zeitlich getrennt.
- Im Falle einer zeitlichen Trennung ist durch geeignete Verfahrensschritte sichergestellt, dass eine Verschleppung von GVO auf ein Minimum reduziert wird. Vor Beginn der „ohne Gentechnik“-konformen Fütterung – insbesondere bei regelmäßig stattfindendem Wechsel zwischen „ohne Gentechnik“-konformer Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln – sind die nach festgelegten Maßnahmen durchgeführt und dokumentiert. Es ist dokumentiert, wohin ggf. vorhandene Restmengen kennzeichnungspflichtiger Futtermittel gebracht wurden.
- Darüber hinaus ist bei einer zeitlichen Trennung im Umgang mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und kennzeichnungsfreien Futtermitteln zur „Ohne Gentechnik“-Produktion, die zur Herstellung von Lebensmitteln mit der Kennzeichnung „VLOG“ bzw. dem „Ohne GenTechnik“-Siegel gedacht sind, anhand von repräsentativen Untersuchungsergebnissen die Wirksamkeit der Maßnahmen zu belegen.

Sind austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel vorhanden, werden zusätzlich folgende Anforderungen eingehalten:

- Austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel sind mit dem Bestimmungszweck (Tierkategorie, an die das Futtermittel verfüttert werden soll) gekennzeichnet.
- Es erfolgt in einer Betriebseinheit keine parallele Nutzung von kennzeichnungsfreien Futtermitteln für die „Ohne Gentechnik“-Produktion und austauschbaren kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln, deren Bestimmungszweck nicht eindeutig ist oder die bei mehreren Tierkategorien und Nutzungsrichtungen verwendet werden können (z.B. Einzelfuttermittel Sojaschrot).

## **3. Futtermischwagen**

Werden Futtermischwagen betriebsintern oder überbetrieblich sowohl für kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel genutzt, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppung/Vermischung zu ergreifen. Zwischen kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und Futtermitteln für die „Ohne Gentechnik“-Produktion ist mindestens eine ausreichend beschaffene Spülcharge oder eine feuchte Reinigung durchzuführen. Die Spülcharge wird außerhalb der „Ohne Gentechnik“-Produktion verwendet.

#### **4. Produkte unterschiedlicher Qualitäten:**

Werden im Unternehmen eigen erzeugte „Ohne Gentechnik“-Produkte parallel zu Produkten gehandelt, die für das „Ohne Gentechnik“-System nicht geeignet sind, ist über entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass keine Vermischung oder Vertauschung von Lebensmitteln der unterschiedlichen Qualitäten erfolgt. Darüber hinaus ist den verantwortlichen Mitarbeitern der GVO-Status des Futters und der Umstellungsstatus der einzelnen Tiere/Durchgänge auf allen Stufen bekannt, von Futterannahme über tierische Produktion bis zu Auslieferung/Transport der tierischen Produkte/Tiere.

### **IX. Nutzung von Mahl- und/oder Mischanlagen**

#### **1. Nutzung von überbetrieblich eingesetzten Mahl- und/oder Mischanlagen**

##### **a. Vertragliche Regelung mit dem Anlagenbetreiber**

##### **Bei der Nutzung von VLOG-zertifizierten oder nach einem als gleichwertig anerkannten Standard zertifizierten Mahl- und/oder Mischanlagen:**

- liegt dem Betreiber der mobilen Mahl- und/oder Mischanlage von jedem VLOG-zertifizierten landwirtschaftlichen Unternehmen oder landwirtschaftlichen VLOG-Gruppenmitglied eine schriftliche Einverständniserklärung vor. Diese berechtigt den Betreiber der mobilen Mahl- und/oder Mischanlage zur Probenahme der hergestellten „VLOG-Mischung“.
- wird die VLOG-Zertifizierung der Mahl- und/oder Mischanlage regelmäßig, jedoch mindestens 1 x im Kalenderjahr geprüft.

##### **Bei der Nutzung von nicht VLOG-zertifizierten oder nach einem als gleichwertig anerkannten Standard zertifizierten mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen liegt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Landwirt und Anlagenbetreiber vor, die mindestens die folgenden Punkte beinhaltet:**

- Verpflichtung des Anlagenbetreibers zu planmäßigen Wartungen und Reinigung der eingesetzten Anlage sowie Nutzung gemäß Betriebsanleitung
- Verpflichtung, nach kennzeichnungspflichtigen Mischungen und vor dem Einsatz in der „Ohne Gentechnik“-Produktion – je nach Anlagentyp und eigener Risikobewertung – mindestens eine Restlos-Entleerung und/oder Spülcharge durchzuführen. Die Restlos-Entleerung und/oder Spülcharge stellt die Kennzeichnungsfreiheit des Futters seitens der Anlage sicher. Die Herleitung der Maßnahme kann z.B. über ein Anlagengutachten / eine Bestätigung des Anlagenherstellers begründet werden. Unabhängig von der Risikobewertung des Betreibers wird eine Spülcharge immer dann durchgeführt, wenn die vorherige Mischung aus über 40 % (bezogen auf das Gesamtgewicht der Mischung) kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln bestand. Dies ist auch dann verpflichtend, wenn bereits eine Restlosentleerung durchgeführt wurde.
- Verpflichtung zur Durchführung der Spülcharge gemäß den Herstellerangaben und mit ausreichend großer Menge
- Verpflichtung zur Dokumentation der durchgeführten Mahl- und Mischprozesse mit dem Mahl- und Mischprotokoll

- Beim Zukauf von Ölen/Fetten vom Anlagenbetreiber: Verpflichtung zum Einsatz von kennzeichnungsfreien Ölen/Fetten für die „Ohne Gentechnik“-Produktion

#### **b. Spezifische Maßnahmen zum Ausschluss von Verschleppungen von GVO-Futtermitteln**

Das Unternehmen legt in der Betriebsbeschreibung Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen von GVO-Futtermitteln durch den Einsatz von mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen fest. Die Maßnahmen werden implementiert, dokumentiert und im Rahmen der Eigenkontrolle auf Wirksamkeit geprüft. Es ist sichergestellt, dass beim Verbleib von Spülchargen der mobilen Mahl- und/oder Mischanlage diese nicht in der „Ohne Gentechnik“-Produktion eingesetzt werden.

#### **c. Dokumentation der Futtermischung**

Für jeden Mahl- und Mischprozess für die „Ohne Gentechnik“-Produktion liegt ein vollständig ausgefülltes und vom Anlagenfahrer unterschriebenes Mahl- und Mischprotokoll vor.

### **2. Nutzung von stationären Mahl- und/oder Mischanlagen**

#### **a. Nutzung der Mahl- und/oder Mischanlage ausschließlich für kennzeichnungsfreie Futtermittel**

Die ausschließliche Nutzung für kennzeichnungsfreie bzw. „VLOG geprüft“-Futtermittel wird in der Betriebsbeschreibung dokumentiert.

#### **b. Duale Nutzung der Mahl- und/oder Mischanlage für kennzeichnungsfreie und kennzeichnungspflichtige Futtermittel**

Wird die Mahl- und/oder Mischanlage sowohl für kennzeichnungsfreie bzw. „VLOG geprüft“-Futtermittel als auch kennzeichnungspflichtige Futtermittel genutzt, so werden die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Bedingungen erfüllt.

#### **c. Spezifische Maßnahmen für den Ausschluss von Verschleppung von GVO-Futtermitteln**

Pro Anlage sind individuelle Maßnahmen/Vorgaben abgeleitet, dokumentiert und umgesetzt, um bei der Produktion von Mischungen für die „Ohne Gentechnik“-Produktion Verschleppungen von GVO-Futtermitteln aus vorangegangenen Mischungen zu vermeiden. Weitere Risikofaktoren wie z.B. das Alter der Anlage oder erfolgte Reparaturen sind berücksichtigt.

Der einwandfreie Betrieb der Anlagen ist sichergestellt. Pro Anlage erfolgt die Reinigung gemäß Reinigungsplan des Unternehmens. Wartungen und Reinigungen sind dokumentiert.

Für die Durchführung von Spülchargen und Restlos-Entleerung gilt:

- Nach kennzeichnungspflichtigen Mischungen wird vor dem Einsatz für die „Ohne Gentechnik“-Produktion – je nach Anlagentyp und eigener Risikobewertung – mindestens eine Restlos-Entleerung und/oder eine Spülcharge durchgeführt. Unabhängig von der Risikobewertung des Betreibers wird eine Spülcharge immer dann durchgeführt, wenn die vorherige Mischung aus über 40 % kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln (bezogen auf das Gesamtgewicht der Mischung) bestand. Dies ist auch dann verpflichtend, wenn bereits eine Restlosentleerung durchgeführt wurde.

- Die Spülcharge wird gemäß Herstellerangaben und mit ausreichend großer Menge durchgeführt. Es ist nachvollziehbar begründet, dass die Chargengröße ausreichend ist (z.B. Angaben des Herstellers zur Verschleppung oder eigene Testergebnisse).
- Spülchargen werden außerhalb der „Ohne Gentechnik“-Produktion verwendet.
- Es ist klar dokumentiert, wie Restlos-Entleerung oder Spülcharge durchgeführt werden.
- Durchgeführte Restlos-Entleerungen und Spülchargen sind im Mischprotokoll dokumentiert.

#### **d. Dokumentation der Futtermischung**

Die Mischreihenfolge und die einzelnen Mischungen sind pro Anlage tagesgenau dokumentiert.

Aus der Dokumentation ist ersichtlich, bei welchen Mischungen es sich um Mischungen mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln sowie um „VLOG-Mischungen“ handelt.

Jede „VLOG-Mischung“ wird nach Beendigung der Mischung über ein Mischprotokoll dokumentiert, dieses wird vom Durchführer der Mischung unterzeichnet.

### **X. Probenahme und Analyse**

Dieses Kapitel ist nicht relevant für Unternehmen der Unterstufe Viehhandel/-transport. Im Unternehmen erfolgt eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse von für die „Ohne Gentechnik“-Produktion relevanten risikobehafteten Futtermitteln nach den folgenden Ausführungen.

#### **1. Probenahme- und Analysehäufigkeit / Aufbewahrung von Rückstellmustern**

##### **Probenahmehäufigkeit:**

In folgenden Fällen erfolgt eine Probenahme:

- bei jeder Anlieferung von risikobehafteten Einzel- und Mischfuttermitteln<sup>2</sup>
- beim Einsatz einer stationären oder mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen gemäß den Vorgaben in Tabelle 3
- nach jedem Wechsel zur „ohne Gentechnik“-konformen Fütterung, wenn in einer VLOG-Betriebseinheit / einem VLOG-Stall ein regelmäßiger Wechsel zwischen „ohne Gentechnik“-konformer Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln stattfindet. Die entsprechende Probe hat dabei vor dem beziehungsweise zum Beginn der Mindestfütterungsfrist zu erfolgen und wird am Ort der Futtervorlage (z.B. Futtertrog) gezogen.

##### **Aufbewahrung von Rückstellmustern:**

Die Rückstellmuster der gezogenen Proben werden mindestens zwei Monate aufbewahrt. Zudem werden für jede der zwei relevanten Kategorien<sup>3</sup> immer mindestens die drei letzten Rückstellmuster aufbewahrt, auch wenn diese älter als zwei Monate sind.

---

<sup>2</sup> Dies gilt auch für den Zukauf von Futtermitteln von Mahl- und/oder Mischanlagenbetreibern

<sup>3</sup> Anlieferung risikobehaftete Futtermittel; Wechsel zwischen „ohne Gentechnik“-konformer Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln

### Analysehäufigkeit

Alle zu analysierenden Proben werden von einem VLOG-anerkannten Labor analysiert.

Es erfolgt eine GVO-Analyse der beprobten Futtermittel und Futtermittelmischungen gemäß den folgenden Anforderungen:

- insgesamt mindestens einmal im Auditintervall von dem Futtermittel (Anlieferung von risikobehafteten Futtermitteln) bzw. dem gemischten/ gemahlten Futter (aus einer nicht zertifizierten Mahl- und/oder Mischanlage) mit dem höchsten Risiko

und darüber hinaus

- nach jedem Wechsel zur „ohne Gentechnik“-konformen Fütterung, wenn in einer VLOG-Betriebseinheit / einem VLOG-Stall ein regelmäßiger Wechsel zwischen „ohne Gentechnik“-konformer Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln stattfindet.

### Mobile- und stationäre Mahl- und / oder Mischanlagen

Im jeweiligen Auditintervall wird im Unternehmen mindestens die in Tabelle 3 aufgeführten Analysehäufigkeiten umgesetzt. Die Probenahme erfolgt aus dem gemischten/gemahlten Futtermittel.

	<b>Mobile Mahl- und/oder Mischanlage ist VLOG-zertifiziert<sup>4</sup></b>	<b>Mobile Mahl- und/oder Mischanlage ist nicht VLOG-zertifiziert</b>	<b>Stationäre Mahl- und/oder Mischanlage (nur für im eigenen Betrieb eingesetzte Futtermittel)</b>
<b>Anlage verarbeitet ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel</b>	Keine Probenahmen und Analysen notwendig	1 Analyseergebnis pro Auditintervall	Keine Probenahmen und Analysen notwendig
<b>Anlage verarbeitet auch kennzeichnungspflichtige Futtermittel</b>	Keine Probenahmen und Analysen notwendig		1 Analyseergebnis pro Auditintervall  ODER Landwirt führt alle 5 Jahre einen Verschleppungstest bei der Anlage durch

**Tabelle 3: Mindestanzahl von Analysen in der Unterstufe mobile/stationäre Mahl- und/oder Mischanlagen im jeweiligen Auditintervall**

### **2. Probenahme- und Analysenplan**

In einzelzertifizierten Unternehmen liegt ein schriftlicher Probenahme- und Analysenplan vor, der die risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse von für die „Ohne Gentechnik“-Produktion relevanten risikobehafteten Futtermitteln im Unternehmen beschreibt.

Der Probenahme- und Analysenplan enthält/definiert mindestens:

<sup>4</sup> Oder nach einem vom VLOG als gleichwertig anerkannten Standard

- die Festlegung der zu beprobenden/zu analysierenden risikobehafteten Futtermittel beruhend auf einer schriftlich dokumentierten Gefahrenanalyse der eingesetzten risikobehafteten Futtermittel
- die Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Orte der Probenahmen, Benennung des Probenehmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Dokumentation der Probenahmen, eindeutige Kennzeichnung der Proben)
- die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- Festlegung der zu untersuchenden Parameter (vgl. Leitfaden Labore)
- die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analysen-umfang).

Der Probenahme- und Analysenplan ist planmäßig umgesetzt.

### **3. Reduktion des Analyseumfangs nach Futterwechsel in Gruppen-organisationen:**

Führt der Betrieb einen regelmäßigen Wechsel zwischen „ohne Gentechnik“-konformer Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln durch und nimmt über einen Gruppenorganisator am VLOG-System teil, besteht unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen die Möglichkeit, den Analyseumfang zu reduzieren. Die Reduzierung bezieht sich ausschließlich auf die Analysen nach dem Futterwechsel – Analysen, die im Wareneingang oder bei der Nutzung von Mahl- und/oder Mischanlagen vorgeschrieben sind, sind nicht reduzierbar.

- Vor der Reduktion des Analyseumfangs wird die Funktionalität des Umstellungs-Systems durch die Gruppe belegt:
  - Pro Standort mit regelmäßigem Futtermittelwechsel liegt mindestens ein Analyseergebnis aus einer Futtermittelumstellung vor. Das Analyseergebnis stammt aus dem aktuellen Fütterungssystem und erfüllt die Anforderungen des aktuellen VLOG-Standards.
  - Nach Vorlage der Analyseergebnisse und ggf. anderer Unterlagen entscheidet die Zertifizierungsstelle darüber, ob die Gruppe den reduzierten Analyseumfang in Anspruch nehmen kann. Die Entscheidung wird dokumentiert.
- Das Umstellungs-System wird fortlaufend validiert:
  - Pro Kalenderjahr wird bei min. 25 % der Standorte mit regelmäßigem Futtermittelwechsel je mindestens eine Analyse nach dem Futtermittelwechsel durchgeführt.
  - Pro Kalenderjahr wird bei min. 5 % der Standorte mit regelmäßigem Futtermittelwechsel nach dem Futtermittelwechsel je mindestens eine Probe von einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle gezogen und in die Analyse gegeben. Diese Analysen können den 25 % angerechnet werden.
  - die Futtermittelumstellungen inkl. ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung von Vermischung und Verschleppung werden schriftlich dokumentiert.

Kommen neue Betriebe/Standorte in die Gruppe und wollen ebenfalls vom reduzierten Analyseumfang profitieren, so muss mindestens ein Analyseergebnis vom Futtermittelwechsel pro neuem Standort vorgelegt werden. Bei positiven Analyseergebnissen entscheidet die Zertifizierungsstelle (ggf. in Absprache mit VLOG) einzelfallorientiert darüber, ob einzelne Betriebe oder die gesamte Gruppe den reduzierten Analyseumfang weiterhin nutzen dürfen.

## **XI. Warenausgangskontrolle / Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren**

Es ist sichergestellt, dass ausschließlich Produkte und Tiere, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung als „VLOG“ bzw. mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel (Produkte) vollständig erfüllen, das Unternehmen als solche verlassen.

VLOG-zertifizierte Produkte/Tiere sind produktspezifisch bzw. einzeltier-/ gruppengenau auf allen Warenbegleitpapieren mit der Formulierung „VLOG“ oder dem „Ohne GenTechnik“-Siegel gekennzeichnet.

Werden systembedingt keine Lieferscheine/Warenbegleitpapiere erstellt (z.B. bei Milchabholung), erfolgt eine eindeutige vertragliche Regelung über die Lieferung, die die oben genannte Kennzeichnung sicherstellt.

## **C. Spezifische Anforderungen für pflanzliche Futtermittelproduktion**

### **I. Wareneingangskontrolle von Saat- und Pflanzgut (KO)**

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass sämtliches Saat- und Pflanzgut für die Erzeugung betriebsinterner Futtermittel GVO-frei ist.

Die Dokumentation der eigenerzeugten Futtermittel erfolgt anhand der Futtermittelliste.

### **II. Trennung der Warenströme / Ausschluss von Vermischung und Vertauschung (KO)**

GVO-Verschleppungen durch GVO-Anbau bzw. GVO-Freisetzungsversuche in das eigenerzeugte Futter werden vermieden. Es wird regelmäßig überprüft, ob GVO-Anbau oder GVO-Freisetzungsversuche in der näheren Umgebung der Futterflächen stattfinden und bewertet, ob dieser Auswirkung auf die eigenen Futterpflanzen hat und ggf. entsprechende Anbauabstände eingehalten.

Diese einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte werden in einem gesonderten Nachweis über entsprechende logistische Maßnahmen (z.B. räumliche/ zeitliche Trennung) dokumentiert und im Rahmen der Eigenkontrolle auf Wirksamkeit überprüft.

### **D. Spezifische Anforderungen Tiertransport/ Viehhandel**

Bei Viehhändlern/Tiertransporteuren werden zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der Stufe Landwirtschaft auch die Anforderungen aus Kapitel B und diesem Kapitel abgeprüft.

### **I. Wareneingangskontrolle von Tieren (KO)**

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass sämtliche VLOG-Tiere den folgenden Vorgaben entsprechen:

- Für jede Lieferung ist die Qualität „VLOG“ vom Lieferanten auf den Lieferscheinen/Tierbegleitdokumenten einzeltier- bzw. gruppengenau bestätigt.
- Für jeden Lieferbetrieb ist für den Geltungsbereich Tierart/Tierkategorie die VLOG-Zertifizierung bzw. die Einbindung in eine Gruppenzertifizierung (schriftlicher Nachweis der Zertifizierungsstelle des Gruppenorganisations) mindestens bei Erstbezug und folgend 1x im Kalenderjahr geprüft und nachgewiesen.

## **II. Risikomanagement**

Das Risikomanagement inkl. Gefahrenanalyse berücksichtigt zusätzlich:

- die getrennte Handhabung von VLOG-Tieren und nicht VLOG-Tieren
- falls zutreffend: die Handhabung von kennzeichnungsfreien und kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln
- ggf. weitere unternehmensspezifische Punkte

## **III. Trennung der Warenströme / Ausschluss von Vermischung und Vertauschung von Tieren (KO)**

Die einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte zur Sicherstellung der Standard-Anforderungen sind in einem gesonderten Nachweis über entsprechende logistische Maßnahmen (z.B. räumliche und/oder zeitliche Trennung) dokumentiert und werden im Rahmen der Eigenkontrolle auf Wirksamkeit überprüft.

### **VLOG-Tiere**

Allen Mitarbeitern ist der VLOG-Status der einzelnen Tiere ab Übernahme über die Beförderung/den Transport bis hin zur Ablieferung bekannt.

VLOG-Tiere werden jederzeit getrennt von Nicht-VLOG-Tieren befördert bzw. transportiert. Folgende Ausnahmen sind dabei möglich:

- Tiere/Tierkategorien mit Einzeltierkennzeichnung (z.B. Rinderohrmarke mit tierindividueller Kennnummer):
  - Beim Übernehmen wird die Tierkennzeichnung geprüft und es werden nur ordnungsgemäß gekennzeichnete Tiere übernommen.
- Tiere mit Betriebskennzeichnung (z.B. Schweineohrmarke mit Angabe der Betriebs-VVVO-Nummer):
  - Werden mit einem Transport von einem Betrieb nur Tiere übernommen, die alle nachweislich als VLOG-Tiere übernommen werden, dient die Betriebskennzeichnung der Tiere als ausreichender Nachweis der Trennung.

Werden mit einem Transport von einem Betrieb sowohl VLOG-Tiere als auch Tiere anderer Qualitäten übernommen, sind die unterschiedlichen Gruppen während des Transports / der Beförderung nachweislich getrennt. Die Maßnahmen der Trennung sind in den Transportpapieren dokumentiert.